

Tourismusbeitrag in Oberursel –

Leitfaden für Gastgeberinnen und Gastgeber



Tourismusbeitrag – Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten

Die „Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- und Tourismusort in Hessen“ ist Ende 2016 in Kraft getreten. Seitdem können auf Grundlage des Gesetzes für kommunale Abgaben (KAG §13) die vom zuständigen Ministerium des Landes Hessen anerkannten Tourismusorte einen Tourismusbeitrag erheben.

1. Was ist ein Tourismusbeitrag?

Der Tourismusbeitrag ist eine zweckgebundene Abgabe, die in Hessen vom Gast zu leisten ist. Der Tourismusbeitrag wird dazu verwendet, die touristischen Leistungen zu unterstützen, die touristische Infrastruktur sowie das touristische Marketing der Region zu verbessern.

2. Wer kann den Tourismusbeitrag erheben?

Voraussetzung für die Erhebung eines Tourismusbeitrages ist laut §13 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in Hessen die Anerkennung der Kommune als Tourismusort durch das Land Hessen. Die Stadt Oberursel (Taunus) ist staatlich anerkannter Tourismusort. Die Stadt Oberursel (Taunus) hat die Erhebung eines Tourismusbeitrages am 03.04.2025 per Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

3. Auf welcher Grundlage wird der Tourismusbeitrag erhoben?

Jede Kommune muss eigenständig die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschließen. Ein vom Hessischen Städtetag und vom Hessischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenes, juristisch geprüftes Muster einer Tourismusbeitragssatzung war Grundlage für die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) zur Erhebung eines Tourismusbeitrages, die entsprechend auf die jeweilige Kommune angepasst wurde.

Die für das Erhebungsgebiet relevante Tourismusbeitragssatzung kann bei der Stadt Oberursel auf der Homepage unter www.oberursel.de/tourismusbeitrag abgefragt werden.

3. Wer muss den Tourismusbeitrag zahlen? Muss der Beitrag auch von Geschäftsreisenden und Monteuren geleistet werden?

Mit der Änderung des „Gesetzes über kommunale Abgaben (§ 13 Abs. 2 Satz 1)“ im August 2023 können Gemeinden satzungsrechtlich festlegen, den Tourismusbeitrag auch von Geschäftsreisenden zu erheben. Auf Grundlage dieser Anpassung, hat die Stadt Oberursel (Taunus) beschlossen, den Tourismusbeitrag auch von Geschäftsreisenden zu erheben.

Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind alle ortsfremden volljährigen Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen. Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

4. Wie ergibt sich die Höhe des Beitrages?

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Kalkulation der Stadt Oberursel für jene Kosten, die sie für die Umsetzung touristischer Projekte und Infrastruktur – sei es die Schaffung oder Instandhaltung zum Beispiel von Wanderwegen – bislang aufwendet.

Die Stadt Oberursel (Taunus) hat sich aus Gründen der Transparenz und der Übersichtlichkeit für den Gast für einen einheitlichen Beitrag in Höhe von 2 Euro pro Übernachtung und Gast entschieden.

5. Die Erhebung des Tourismusbeitrages ist zum 1. Juli 2025 geplant. Warum?

Eine zeitnahe Einführung des Tourismusbeitrages ist ausgesprochen wichtig. Es wird eine finanzkräftigere Ausstattung benötigt, um die touristische Infrastruktur nicht nur zu erhalten, sondern weiter in Wert zu setzen – für den Gast ebenso wie für den*die Bewohner*in der Region, der*die rund um das Jahr die touristischen Angebote ebenfalls nutzen kann.

Nachdem die Voraussetzungen zur Erhebung seit Beginn des Jahres 2023 in Oberursel geschaffen sind, arbeitet die Verwaltung der Stadt Oberursel (Taunus) daran, die juristischen, formalen und technischen Voraussetzungen zur Erhebung des Tourismusbeitrages zum 01.07.2025 umsetzungsreif zu erfüllen.

6. Wie erfolgt die weitere Abwicklung des Beitrages?

Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Tourismusbeiträge müssen jeweils bis zum 20. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats (20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar) bei der Kommune eingereicht werden. Werden die Gastdaten im Hotelsystem erhoben, reicht ein Auszug aus dem Hotelsystem als Nachweis. Anhand der erfassten Daten muss der Gastgeber den eingenommenen Beitrag an die Stadtkasse Oberursel in digitaler Form abführen.

7. Wie bzw. wofür werden die Gelder verwendet?

Touristische Infrastrukturen und Vermarktung

Die Einnahmen durch den Tourismusbeitrag leisten einen wesentlichen Beitrag für die Verbesserung der touristischen Infrastruktur und Dienstleistungen. Der Beitrag dient der teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen).

Touristische Veranstaltungen und Marketing

Die Einnahmen durch den Tourismusbeitrag steigern die Attraktivität der Stadt für Besuchende und die Einheimischen gleichermaßen. Der Tourismusbeitrag kann auch zur Förderung des Tourismusmarketings verwendet werden, z. B. durch die Entwicklung von Werbekampagnen, neuen touristischen Angeboten oder die Förderung von Veranstaltungen.

Förderung des touristischen Gastgewerbes

Die Einnahmen durch den Tourismusbeitrag stärken die lokale Wirtschaft, den Handel sowie das gesamte Gastgewerbe. Der Tourismusbeitrag kann auch zur Unterstützung der lokalen Wirtschaft verwendet werden, z. B. durch die Förderung des Gastgewerbes.

Der Tourismusbeitrag stärkt die lokale Wirtschaft, den Handel sowie das gesamte Gastgewerbe. Zudem können Arbeitsplätze gesichert, neue Talente gefördert und die Aufenthalts- und Lebensqualität kontinuierlich gesteigert werden. Darüber hinaus werden durch den Tourismusbeitrag auch regionale, ganzheitliche und nachhaltige Projekte finanziert.

8. Wer entscheidet über die Mittelverwendung des eingenommenen Tourismusbeitrages?

Der neu eingeführte Tourismusbeirat entscheidet über die umzusetzenden touristischen Projekte.

(1) Die Stadt Oberursel (Taunus) richtet einen Beirat für Tourismus ein. Dieser hat die Aufgabe, die Stadt Oberursel (Taunus) in den folgenden Angelegenheiten zu beraten:

1. Förderung und Unterstützung der örtlichen Tourismusedwicklung,
2. Verwendung des Aufkommens des Tourismusbeitrages,
3. Mitwirkung der Stadt Oberursel (Taunus) in der lokalen Tourismusedwicklung,
4. Überprüfung der Höhe des Tourismusbeitrages.

Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Dem Beirat gehören an:

1. ein Mitglied für die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main – Geschäftsstelle Hochtaunus / Main Taunus (IHK),
2. ein Mitglied für den Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V., Kreisverband DEHOGA Taunus (DEHOGA),
3. ein Mitglied für den Taunus Touristik Service e.V. (TTS),
4. ein Mitglied für den fokus O., Forum der Selbständigen Oberursel e.V., (fokus O.)
5. ein Mitglied für den Kultur- und Sportförderverein Oberursel e.V. (KSFO),
6. zwei Mitglieder für die Stadt Oberursel (Taunus). Ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung, Bürgerbeteiligung und Kommunikation und die/der für diesen Geschäftsbereich zuständige Dezernentin/zuständiger Dezernent.

Den Vorsitz führt die/der für den Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung, Bürgerbeteiligung und Kommunikation zuständige Dezernentin/ zuständiger Dezernent. Der Beirat für Tourismus hat das Vorschlagsrecht für die Verwendung des Aufkommens aus dem Tourismusbeitrag.

9. Welche Vorteile hat der Gast?

Die Schaffung, Erhaltung, Erweiterung und Instandhaltung des touristischen Angebotes in der Stadt Oberursel sowie deren Vermarktung obliegt der Stadt Oberursel. So sorgt die Stadt Oberursel dafür, dass Wanderwege instandgehalten, gut ausgeschildert, und der Tourismusort Oberursel als Freizeit- und Urlaubsort vermarktet wird. Die Vermarktung beinhaltet u.a. die Entwicklung neuer Angebote zusammen mit den Leistungsträgern und die Entwicklung neuer touristischer Produkte.

10. Wer ist aufzeichnungs- und meldepflichtig?

Aufzeichnungs- und meldepflichtig sind alle Beherbergungsbetriebe im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus). Hierzu zählen auch Zeltplätze, Campingparks und ähnliche Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Ferienhäuser, Ferienwohnungen, etc.). Die Meldepflicht entfällt, wenn keine beitragspflichtigen Personen beherbergt werden (z. B. Krankenhäuser).

11. Wie funktioniert die Zahlungsabwicklung zur Erhebung des Tourismusbeitrages?

Erhoben wird der Tourismusbeitrag vom Gastgeber vor Ort mit der Fälligkeit der Übernachtungs-Rechnung. Der Beitrag wird nicht vorab fällig. Die Abrechnung des Beitrages gegenüber der Stadt Oberursel erfolgt vierteljährlich. Gezahlt wird pro Person und Übernachtung 2 Euro.

.Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten zusammen als ein Tag. Der Betrag ist vom Gast an Sie als Gastgeber zu zahlen. Dieser muss in der Beherbergungsrechnung ausgewiesen sein und ist nicht steuerpflichtig.

(1) Die meldepflichtigen Übernachtungsbetriebe haben den Tourismusbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Kommune abzuführen. Der Tourismusbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Tourismusbeitrages.

(2) Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Tourismusbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils bis zum 20. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats an die Stadtkasse der Stadt Oberursel abzuführen.

Der Beherbergungsbetrieb führt in Verbindung mit der Beitragserklärung den Tourismusbeitrag jeweils zum **20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Januar für das jeweilige Vorquartal** an die Stadt Oberursel (Stadtkasse) ab. Die Stadt Oberursel stellt hierfür die notwendigen Dokumente und digitalen Systeme zur Verfügung.

Bei Gruppenreisen ist der Gästebeitrag von allen Teilnehmern der Gruppe einzuziehen.

Es gilt eine Übergangsphase für verbindliche Buchungen, die schon vor dem Inkrafttreten des Tourismusbeitrags erfolgt sind. Vom 1. Juli bis 30. September 2025 fällt der Beitrag nicht an, wenn die verbindliche Buchung bzw. Auftragsbestätigung vor dem 1. Juli 2025 erfolgt ist.

12. Was mache ich mit den Buchungen, die bereits für die zweite Jahreshälfte erfolgt sind? Kann ich als Gastgeber nachträglich den Tourismusbeitrag einziehen?

Der Beitrag wird vor Ort fällig und ist nicht Teil des Zimmer- bzw. Wohnungspreises. Es wird zum Zeitpunkt der Reise die dann geltende Verordnung umgesetzt. Es ist sicher sinnvoll, den Gast vorab darüber zu informieren.

13. Wie wird der Tourismusbeitrag versteuert?

Auf den Beitrag wird keine Steuer erhoben und muss demzufolge auch nicht versteuert werden.

14. Wie kann ich den Tourismusbeitrag auf den Buchungsportalen darstellen?

In den Portalen kann in der Regel der Passus „zusätzliche Gebühren“ hinterlegt werden. Wir empfehlen folgenden Satz zu hinterlegen: ab dem 1.7.2025 erhebt die Stadt Oberursel (Taunus) einen Tourismusbeitrag von 2 € pro Nacht und Erwachsenen.

Grundsätzlich trägt der Gastgeber Sorge dafür, dass diese Information auf allen Buchungsportalen, auf denen er aktiv ist, hinterlegt wird.

15. Wer zahlt die Gebühren, wenn der Gast den Tourismusbeitrag mit der Kreditkarte zahlt?

Diese Gebühren gehen zu Lasten des Gastgebers. Selbstverständlich kann der Gastgeber versuchen, den Beitrag in bar abzurechnen, denn der Beitrag ist nicht Teil des Zimmerpreises und muss separat ausgewiesen werden. Dennoch wird realistisch betrachtet in der Praxis die gängige Zahlungsmethode die Kartenzahlung sein und in diesem Fall wird der Gastgeber die Gebühren für die Kartenzahlung übernehmen müssen.

16. Wer überprüft, ob die Angaben der Gäste zum Reiseanlass und die Erfassung der Gastgeber korrekt vorgenommen werden?

Der Gastgeber hat Sorge dafür zu tragen, dass der Gast die Angaben korrekt vornimmt. Die Kommunen behalten sich vor, Kontrollen stichprobenartig durchzuführen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner ordnungsgemäßen Meldepflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Oberursel (Taunus) mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wir hoffen Sie über den Tourismusbeitrag ausreichend informiert zu haben und wünschen allen Besucherinnen und Besuchern einen angenehmen Aufenthalt in Oberursel (Taunus). Bei Fragen können Sie sich an unsere E-Mail-Adresse tourismusbeitrag@oberursel.de wenden.

Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Oberursel (Taunus):

Steve Schwab

Wirtschaftsförderung, Bürgerbeteiligung und Kommunikation

110 Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Rathausplatz 1 | 61440 Oberursel (Taunus)

Postanschrift: Postfach 12 80 | 61402 Oberursel (Taunus)

Tel.: 06171 502-168 | steve.schwab@oberursel.de

Stand (April 2025)